



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit als Anbieterin der im Kabelnetz der „Fernsehgemeinschaft Arlberg“ bereitgestellten Kabelfernsehprogramme „Panorama Kanal“ und „Valluga Kanal“ nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe im elektronischem Portal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) vom 21.05.2019, ergänzt durch E-Mail vom 04.07.2019, zeigte die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft die Bereitstellung der Kabelfernsehprogramme „Panorama Kanal“ und „Valluga Kanal“ im Kabelnetz der „Fernsehgemeinschaft Arlberg“ an und gab dabei an, diese seit dem 11.08.2015 zu betreiben.

Mit Schreiben vom 11.02.2020 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G gegen die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft wegen des Verdachts der nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige der im genannten Kabelnetz bereitgestellten Angebote ein. Ihr wurde zugleich die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 19.02.2020 nahm die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft zu dem Rechtsverletzungsverfahren Stellung und führte dabei im Wesentlichen Folgendes aus: Am 22.06.2015 habe man über das auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH publizierte Anmeldeformular die Anmeldung des Betriebs der audiovisuellen Mediendienste vorgenommen (hierzu wurde ein Scan des ausgefüllten Anmeldeformulars beigelegt); dieser Anmeldung sei als Attachment ein Datenblatt beigegeben gewesen, aus welchem die

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

Bezeichnung der die Anmeldung betreffenden audiovisuellen Mediendienste sowie deren „Programmausrichtung“ hervorgegangen sei.

Am 31.07.2015 habe man über das RTR-Portal folgende Mitteilung erhalten: „Vielen Dank für Ihre Anmeldung! Ihre Registrierung wurde erfolgreich bei uns aufgenommen!“ (ein Scan dieser Mitteilung wurde der Stellungnahme beigelegt). Angesichts dieser Mitteilung sei man davon ausgegangen, dass die Anmeldung der audiovisuellen Mediendienste erfolgreich abgeschlossen gewesen sei.

Am 04.08.2015 habe man ein E-Mail der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH erhalten, in dem es wörtlich geheißen habe: „Vielen Dank für die Erstanmeldung für Arlberger Bergbahnen AG. Um Ihnen Zugang zum eGov Portal der RTR-GmbH einrichten zu können, darf ich Sie ersuchen uns die Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs zu übermitteln“ (ein Scan dieses Mails wurde der Stellungnahme beigelegt). Angesichts dieser Mitteilung sei man davon ausgegangen, dass die Anmeldung erfolgreich abgeschlossen gewesen sei und – lediglich um einen Zugang zum Portal der RTR-GmbH zu erhalten – noch ein hier so bezeichneter Handelsregisterauszug zu übermitteln sei.

Mit E-Mail vom 04.08.2015 habe man diesen übermittelt. Im E-Mail vom 10.08.2015 habe man die Daten für den Zugang zum Portal der RTR-GmbH übermittelt bekommen. Da zu diesem Zeitpunkt – aus Sicht der Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft – die Anmeldung schon längst erfolgreich abgeschlossen gewesen sei, habe man der E-Mail vom 10.08.2015 nur die Bedeutung beigemessen, dass bei dem der Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft so eröffneten Zugang zum Portal der RTR-GmbH künftig eintretende und bekanntzugebende Änderungen bzw. Ergänzungen im Betrieb der audiovisuellen Mediendienste elektronisch eingepflegt werden könnten.

In den Folgejahren hätten sich beim Betrieb der audiovisuellen Mediendienste (bis zum Sommer 2019) keine Änderungen ergeben, sodass von Seiten der Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft kein Einstieg in das genannte Portal notwendig erschienen sei.

Als im Juni 2019 Aufgaben im Zusammenhang mit der Überarbeitung und Pflege der die audiovisuellen Mediendienste betreffenden Daten im RTR-Portal von Frau Michaela Kohwalter auf Frau Claudia Raich übertragen worden seien, habe man diesen Wechsel in der Person des Ansprechpartners bei den die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft betreffenden Daten im RTR-Portal eintragen wollen. Bei dem sohin dadurch veranlassten Einstieg in das RTR-Portal habe man dann völlig überraschend feststellen müssen, dass keine der angemeldeten audiovisuellen Mediendienste im Portal erfasst waren. Man habe die Eintragung der audiovisuellen Mediendienste unverzüglich selbst nachgeholt, wobei man – gerade im Hinblick darauf, dass nun auch für die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft offensichtlich war, dass bei der im Jahr 2015 bereits erfolgten Anmeldung eine Erfassung oder Abspeicherung (aus der Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft nicht bekannten Gründen) unterblieben sei – bewusst beim gesamten Vorgang in engem Kontakt mit Mitarbeitern der RTR-GmbH geblieben sei, bis man die erfolgte Eintragung der audiovisuellen Mediendienste nachprüfen und feststellen habe können.

Man habe bis zum Mai 2019 keinen Grund zu der Annahme gehabt, dass der E-Mail-Verkehr vom Mai, Juni, Juli und August 2015 nicht zu einer gültigen Anzeige der audiovisuellen Mediendienste geführt haben könnte.

Als man im Mai 2019 Kenntnis von dieser Tatsache erlangt habe, habe man jedenfalls ohne Verzug reagiert und sämtliche für die Erfassung der Anzeige erforderlichen Schritte gesetzt. Die Verspätung der Anzeige sei nicht vorwerfbar.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft stellt jeweils seit 11.08.2015 im Kabelnetz der „Fernsehgemeinschaft Arlberg“ die Kabelfernsehprogramme „Panorama Kanal“ und „Valluga Kanal“ bereit.

Mit Eingabe im elektronischem Portal der RTR-GmbH erfolgte am 21.05.2019, ergänzt durch E-Mail vom 04.07.2019, die Anzeige der Bereitstellung der Angebote.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den im Kabelnetz der „Fernsehgemeinschaft Arlberg“ bereitgestellten Kabelfernsehprogramme „Panorama Kanal“ und „Valluga Kanal“ beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen in der Anzeige vom 21.05.2019 sowie der Ergänzung durch E-Mail vom 04.07.2019.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung daher jene Fassung des AMD-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 86/2015.

### **4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G**

§ 2 AMD-G lautete auszugsweise:

#### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung*

von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautete:

#### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9. (1)** *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“*

Es steht fest, dass Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft jeweils seit dem 11.08.2015 im Kabelnetz der „Fernsehgemeinschaft Arlberg“ die Kabelfernsehprogramme „Panorama Kanal“ und „Valluga Kanal“ bereitstellt.

Die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft hätte diese Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 21.05.2019. Da eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt wurde, hat die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über die bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-084“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Mai 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)